

# **Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“ in Schwelm**

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



***post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL***

**grünplan**  
büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.  
Dortmund, Mai 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	1
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG .....	2
2.1.	Rechtsgrundlagen .....	2
3.	Ausgangssituation .....	4
3.1.	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen .....	4
3.2.	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum .....	7
4.	Auswirkungen des Vorhabens .....	8
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen .....	9
5.1.	Vögel .....	9
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung .....	9
5.2.	Fledermäuse .....	10
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung .....	10
5.3.	Amphibien und Reptilien .....	11
5.3.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung .....	11
5.4.	Weitere Artengruppen .....	11
5.4.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung .....	11
6.	Zusammenfassende Beurteilung .....	12
7.	Literatur und Quellen .....	13
8.	Anhang .....	14
8.1.	Fotodokumentation .....	14

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Visualisierung der Planung .....	1
Abbildung 2:	Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs .....	7

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das MTB 4709 "Wuppertal-Barmen" (Q2) .....	5
------------	--	---

## 1. Einleitung

### 1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Rathaus - Neue Mitte“ soll eine brachliegende Brauereifläche in der Innenstadt von Schwelm zum Standort eines zentralisierten Rathauses entwickelt werden (vgl. Abb. 1). Nach derzeitigem Planungsstand sollen die denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Brauerei im Süden und die angrenzenden Straßenbäume erhalten bleiben.



Abbildung 1: Visualisierung der Planung (Heinle Wischer Gesellschaft für Generalplanung mbH; Präsentation Arbeitskreis Zentralisierung am 11. Februar 2019)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten:*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Ent-*

*nahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Mess-tischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

### **3. Ausgangssituation**

#### **3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen**

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden die folgenden Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebietsumfeld (Radius: 1 km). Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 17. Mai 2019 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

<b>Amphibien</b>			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<b>Reptilien</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<p>Erläuterungen zur Tabelle:</p> <p>Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen</p> <p>Spalte 2: Deutscher Artnamen</p> <p>Spalte 3: Status in NRW</p> <p>Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (KON): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; unbek. = unbekannt; - verschlechternd + verbessernd</p> <p>Spalte 5: Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Höhlenbäume“: FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>			



### 3.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen einer Ortsbegehung im Mai 2019 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Im Jahr 2012 wurde bereits ein Teil der Brauerei-Gebäude im Norden abgerissen. Aufgrund der verbleibenden Unterkellerungen, Betondecken und Lagerflächen ist der östliche Planungsraum (vgl. Abb. 2) insgesamt durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Der westliche Teil weist eher einen schottrig-sandigen Untergrund auf und ist überwiegend durch eine ruderale Gehölzsukzession (Pappeln, Birken, Weiden) geprägt. Stellenweise sind auch Bauschuttablagerungen vorhanden. In der Mitte und im Süden der ehemaligen Brauereifläche haben sich zudem in Vertiefungen Tümpel ausgebildet. Weiter südlich befinden sich die denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Brauerei. Im Bereich der östlich angrenzenden Verkehrswege stocken ferner einige Linden.

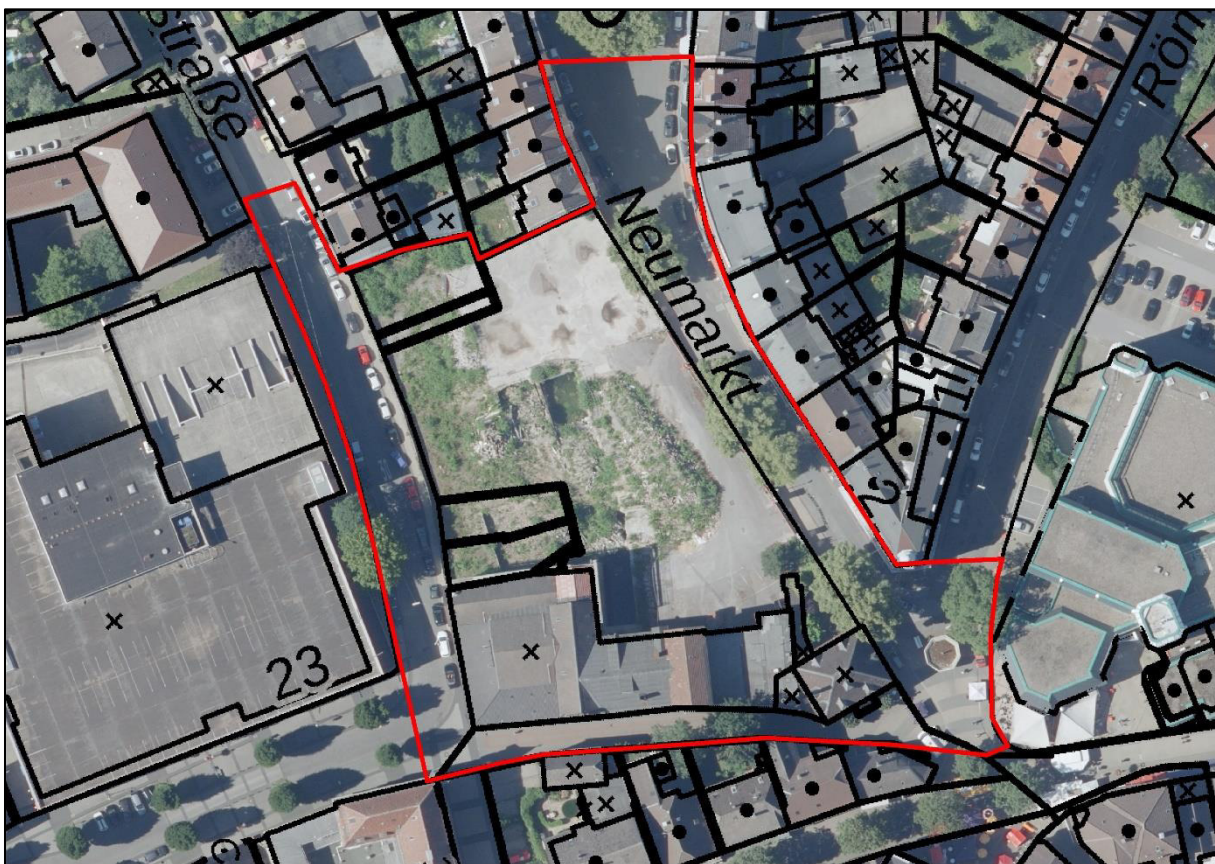


Abbildung 2: Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs (WMS NW DOP und WMS NW ABK\* (Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten))

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche ausgewiesen. Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich drei Park- bzw. Grünanlagen, die als Biotopverbundfläche „Innerstädtische Trittsteinbiotop in Schwelm“ (VB-A-4709-009) mit besonderer Bedeutung ausgewiesen sind. Als Leitarten für das Verbundbiotop werden Flussregenpfeifer und Kreuzkröte benannt. Gleichzeitig stellen diese Bereiche Biotopkasterflächen dar.

Austauschbeziehungen zwischen Plangebiet und in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Biotopen sind aufgrund der umgebenden Bebauung und Verkehrswege erschwert.

#### 4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. der Errichtung neuer Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen durch die neue Nutzung. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme stellenweise noch unversiegelter Flächen bzw. die Nachnutzung bereits vorgeprägter und versiegelter Standorte im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

## 5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Die Konfliktanalyse orientiert sich an den in Abb. 1 dargestellten Planungsinhalten und den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsgebiet handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

### 5.1. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden insgesamt 22 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund der Lage im Siedlungsraum ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten Siedlungsnähe tolerieren.

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 17.05.2019 nicht erbracht. Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und der Lage im störungsgeprägten Siedlungsraum ist ein Vorkommen anspruchsvoller Vogelarten im Eingriffsbereich auszuschließen. In Bereichen mit dichter Gehölzsukzession und in potenziell zugänglichen Bereichen der verbliebenen Unterkellerung können sonstige „Allerweltsarten“ (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Während der Begehung wurden u. a. Zufallsnachweise von Amsel und Blaumeise bei der Nahrungssuche erbracht.

Ebenso sind Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten in den südlichen Gebäudestrukturen denkbar. Während der Ortsbesichtigung wurden einige Tauben im Bereich zugänglicher Fenster beobachtet.

Als Nahrungshabitat stellt der Untersuchungsraum keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar.

#### 5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im direkten Eingriffsbereich kann ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" kann es durch den Rückbau der Unterkellerung und Gehölzbeseitigungen allerdings zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Individuen nicht planungsrelevanter Arten kommen. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) können (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen jedoch vorsorglich vermieden werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Es ist davon auszugehen, dass für potenziell betroffene „Allerweltsarten“ ausreichend Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die ökologische

Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Ein Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) ist damit nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage im Siedlungsraum) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten, sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht ersichtlich.

Die südlichen Gebäude bleiben nach aktuellem Kenntnisstand erhalten. Werden Sanierungsmaßnahmen an den südlichen Bestandsgebäuden erforderlich, sind vor den Arbeiten eine zusätzliche Begutachtung der betroffenen Gebäude durch einen Fachgutachter auf mögliche gebäudenutzende Vogelarten durchzuführen und ggf. Maßnahmen abzuleiten.

## **5.2. Fledermäuse**

In der Messtischblattdarstellung werden keine Fledermausarten aufgeführt. Grundsätzlich ist ein Auftreten von Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung jedoch möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

Die im Eingriffsbereich verbliebene Unterkellerung weist im Westen eine potenzielle Zugänglichkeit für Fledermäuse durch eine offenstehende Tür auf. Eine Begehung dieser Räume war am 17. Mai 2019 nicht möglich, so dass eine Nutzung der Innenräume als Fledermausquartier nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Auch in den südlichen Gebäudestrukturen sind Vorkommen denkbar.

Als Nahrungshabitat stellt der Untersuchungsraum keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar.

### **5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Aufgrund der vorhandenen Zugänglichkeit in die verbliebene Unterkellerung muss unter Beachtung des „worst-case-Ansatzes“ davon ausgegangen werden, dass diese zumindest zeitweise z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Winterquartiere von Fledermäusen sind unter Umständen ebenfalls möglich, so dass es auch unter Berücksichtigung einer Baufeldfreimachung außerhalb der Sommermonate (vgl. Kap. 5.1.1) durch den Rückbau zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Individuen kommen kann. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wird daher vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der offenen Unterkellerung durch einen Fledermausgutachter erforderlich. Sollte eine Begehung der Unterkellerung nicht möglich sein, werden Untersuchungen mittels Detektor oder akustischer Langzeiterfassung empfohlen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen können eine abschließende Beurteilung und falls erforderlich weitere Maßnahmen getroffen werden. Ggf. ist nach einer Besatzkontrolle auch ein Verschluss der potenziellen Einflugmöglichkeiten durchführbar.

Nach dem Rückbau der Unterkellerung kann eine ggf. verloren gegangene Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in unmittelbarer räumlicher Nähe weiterhin beibehalten werden. Die im Umfeld vorhandenen Strukturen weisen ebenfalls nutzbare Strukturen auf, so dass ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage im Siedlungsraum) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

Vorkommen von Fledermäusen in den südlichen Gebäuden können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude bleiben nach aktuellem Kenntnisstand erhalten. Werden Sanierungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden erforderlich, sind zusätzlich vor den Arbeiten eine Begutachtung der Gebäude durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz durchzuführen und ggf. Maßnahmen abzuleiten.

### **5.3. Amphibien und Reptilien**

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden mit der Kreuzkröte und dem Kammmolch zwei planungsrelevante Amphibienarten und mit der Schlingnatter eine Reptilienart gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund der Lage im Siedlungsraum ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten Siedlungsnähe tolerieren.

Im Rahmen der Begehung am 17.05.2019 wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien oder Reptilien erbracht. Aufgrund der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsraumes und fehlender Einwanderungsachsen sind Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

#### **5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien nicht erwartet.

### **5.4. Weitere Artengruppen**

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht zu rechnen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

#### **5.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Aufgrund ungeeigneter Lebensraumeignung sind keine weiteren planungsrelevanten Artengruppen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

## 6. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden „Allerweltsvogelarten“ können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Fledermäusen lässt sich unter Beachtung des „worst-case-Ansatzes“ jedoch auch bei einer Baufeldfreimachung in den Wintermonaten nicht gänzlich ausschließen, da Winterquartiere in der zugänglichen Unterkellerung potenziell möglich sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wird daher vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der offenen Unterkellerung durch einen Fledermausgutachter erforderlich. Sollte eine Begehung der Unterkellerung nicht möglich sein, werden Untersuchungen mittels Detektor oder akustischer Langzeiterfassung empfohlen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen können eine abschließende Beurteilung und falls erforderlich weitere Maßnahmen getroffen werden. Ggf. ist nach einer Besatzkontrolle auch ein Verschluss der potenziellen Einflugmöglichkeiten durchführbar.

Werden Sanierungsmaßnahmen an den südlichen Bestandsgebäuden erforderlich, sind eine zusätzliche Begutachtung der betroffenen Gebäude durch einen Fachgutachter auf mögliche gebäudenutzende Vogelarten sowie Fledermäuse durchzuführen und ggf. Maßnahmen abzuleiten.

## 7. Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2019): [https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna\\_evo/meldungen.php](https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 20.05.2019).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2019): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 20.05.2019).

LANUV (2019): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 20.05.2019).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKUNLV 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKUNLV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.



## 8. Anhang

### 8.1. Fotodokumentation



Ansicht südliche Gebäudestrukturen



Blick südöstlicher Bereich



Versiegelter Bereich im Norden mit angrenzender Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs



Blick nach Nordwesten mit angrenzender Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs



Westlicher Bereich



Westlicher Bereich





Tümpel in der Mitte des Planungsraumes



Zugängliche Unterkellerung



Zugang Unterkellerung



Tümpel im Süden



Ansicht südliche Gebäudestrukturen



Ansicht südliche Gebäudestrukturen



Ansicht südliche Gebäudestrukturen



Ansicht südliche Gebäudestrukturen